

**Schiedsordnung des Süddeutschen
Familienschiedsgerichts vom 01.07.2024**

I.

1. Die Schiedsordnung des Süddeutschen Familienschiedsgerichts gilt, wenn die Parteien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Verfahren vor dem Süddeutschen Familienschiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges vereinbaren.
2. Das Familienschiedsgericht entscheidet ausschließlich über unterhaltsrechtliche Streitigkeiten aller Art und vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Eheleuten, Lebenspartnern, nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Ansprüche von und gegen Schwiegereltern.
3. Das Familienschiedsgericht wird tätig, wenn die Parteien, die beide durch Rechtsanwälte vertreten sein müssen, ein Schiedsverfahren beantragen.
4. Das Familienschiedsgericht hat seinen Sitz in Bad Tölz und tagt in der Regel in Bad Tölz. Auf Antrag beider Parteien kann das Familienschiedsgericht auch einen anderen Tagungsort bestimmen.
5. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des schiedsrichterlichen Verfahrens der Zivilprozessordnung (§§1025 ZPO ff.)

II.

1. Das Familienschiedsgericht kann nur angerufen werden, wenn beide Parteien durch ihre anwaltlichen Vertreter ein Schiedsverfahren schriftlich vereinbaren und die Schiedsordnung unterzeichnen.

Die unterschriebene Schiedsvereinbarung und Schiedsordnung sind der Geschäftsstelle des Süddeutschen Schiedsgerichtes zu übersenden. Der Schiedsantrag wird zulässig, wenn Schiedsvereinbarung und Schiedsordnung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie werden dort nach Eingang registriert.

2. Das Schiedsverfahren wird durch Übersendung der schriftlichen Schiedsvereinbarung, der unterzeichnenden Schiedsordnung, des Schiedsantrages und Zahlung der Bearbeitungsgebühr von 500,00 € zzgl. Mehrwertsteuer (vgl. Ziff. VI Nr. 9) eingeleitet. Es beginnt mit förmlicher Zustellung des Schiedsantrags an den Gegner. Mit Zustellung des Schiedsantrags an den Gegner wird die Verjährung gehemmt (§ 204 Nr. 11 BGB).
3. Die Zustellung an den Gegner erfolgt erst nach Zahlung des in Ziff. VI Nr. 6 festgelegten Vorschusses.
4. Alle Schriftsätze sind per E-Mail elektronisch an alle Beteiligten – Geschäftsstelle und gegnerische Anwälte per E-Mail einzureichen.

III.

1. Das Familienschiedsgericht entscheidet durch Frau Dr. Elisabeth Kurzweil (Präsidentin des LG Ingolstadt a.D.) und Frau Rechtsanwältin (Fachanwältin für Familienrecht) Susanne van Lier.
2. Das Schiedsgericht kann einen Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens ablehnen. Die Entscheidung erfolgt durch das Schiedsgericht nach Anhörung der Parteien spätestens im ersten Termin. Mit Zugang dieser Entscheidung an beide Parteien, wobei der letzte Zugang entscheidet, endet die auf dem Schiedsverfahren beruhende Hemmung der Verjährung. Zu den anfallenden Kosten vgl. Ziffer VI Nr. 6.

3. Die Parteien können jederzeit übereinstimmend beantragen, das Schiedsverfahren vorzeitig zu beenden. In diesem Fall stellt das Schiedsgericht die Beendigung des Schiedsverfahrens durch Beschluss fest und hebt die Kosten gegeneinander auf. Mit dem Beschluss, wobei der letzte Zugang entscheidet, endet die Hemmung der Verjährung.

IV.

1. Das Schiedsverfahren ist nicht öffentlich. Alle Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Schiedssprache ist Deutsch.
3. In allen Schiedsverfahren besteht für beide Parteien Anwaltpflicht.
4. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der ZPO und des FamFG sinngemäß Anwendung, **soweit in dieser Schiedsordnung nichts anderes bestimmt ist.**
5. Die Parteien sind verpflichtet, alle vom Schiedsgericht angeforderten Belege fristgemäß vorzulegen.
6. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung.
7. Über die mündlichen Verhandlung und die Ergebnisse der Beweisaufnahme wird ein vereinfachtes Protokoll geführt. In diesem werden die Anträge der Parteien und – soweit dies nach Ermessen des Schiedsgerichtes erforderlich ist – die wesentlichen Ergebnisse der Beweisaufnahme festgehalten.
8. Der Schiedsspruch wird schriftlich abgefasst und, falls die Parteien hierauf nicht verzichten, begründet.

9. Vergleichen sich die Parteien während des Schiedsverfahrens über die Streitigkeit, beendet dieser Vergleich das Verfahren. Auf Antrag ergeht ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, insbesondere wenn die Vereinbarung formbedürftig ist (§§ 1053, 1054 II, III ZPO) (Nicht vollstreckbar, ersetzt aber die Notarform.)
10. Ist bereits ein Gerichtsverfahren rechtsanhängig, ist der im schiedsrichterlichen Verfahren vereinbarte Vergleich zusätzlich als gerichtlicher Vergleich nach § 278 VI ZPO abzuschließen. Ist ein Schiedsspruch ergangen, ist im gerichtlichen Verfahren der anhängige Antrag entweder zurückzunehmen oder die Hauptsache mit Kosteneinigung übereinstimmen für erledigt zu erklären. Kostenanträge dürfen in beiden Fällen nicht gestellt werden.
11. Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens einschließlich der Kosten eines bereits rechtshängigen Gerichtsverfahrens. Die Entscheidung über die Gerichtskosten eines bereits rechtshängigen Verfahrens richtet sich nach dem FamFG, der ZPO und dem FamGKG. Das Schiedsgericht kann auch diese Kosten mit Wirkung zwischen den Schiedsparteien verteilen.

V.

1. Nach Abschluss des Verfahrens teilt das Schiedsgericht der Geschäftsstelle des Süddeutschen Familienschiedsgerichtes das Datum und die Art des Abschlusses des Verfahrens und den Gegenstandswert mit.
2. Der Schiedsspruch und der Schiedsvergleich werden von der Geschäftsstelle drei Jahre aufbewahrt (regelmäßige Verjährung)
3. Das jeweilige Schiedsgericht hat die Schiedsakten drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist läuft vom Zeitpunkt der Zustellung des Schiedsspruches oder Schiedsvergleiches an die Parteien. (s.o.)

VI.

1. Das Schiedsgericht setzt den endgültigen Streitwert gemäß den Bestimmungen des FamGKG fest. Die Mindestgebühr für das Schiedsgericht beträgt (unabhängig vom Streitwert) 10.000,00 € zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer.
2. Das Schiedsgericht erhält für seine Tätigkeit Wertgebühren nach dem FamGKG (Mindestgebühr jedoch 10.000,00 € zzgl. Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer.
3. Zusätzlich zu den Gebühren fällt die gesetzliche Mehrwertsteuer an. Auslagen sind nach Anfall zu erstatten oder mit einer Pauschale von 20,00 € zu vergüten. Bei auswärtiger Sitzung des Schiedsgerichts sind anfallende Fahrt- und Übernachtungskosten zu erstatten.
4. Auf die Gebühren ist ein Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten gemäß der vorläufigen Streitwertangabe zu leisten. Der Vorschuss ist von jeder Partei zur Hälfte zu tragen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.
5. Die Parteien haben alle darüber hinaus notwendigen Auslagen der Schiedsrichter und des Verfahren einschließlich der Vernehmung von Zeugen und Kosten für Sachverständige sowie weitere erforderliche Kosten zu tragen. Vor Einholung von Sachverständigen-Gutachten im Rahmen des Schiedsverfahren ist ein vom Sachverständigen angeforderter Vorschuss zu leisten. Bei Vernehmung von Zeugen hat die beweispflichtige Partei dem Zeugen unmittelbar seine anfallenden Auslagen vor der Anhörung zu erstatten oder dem Schiedsgericht eine Erklärung zu übersenden, dass keine Zeugengebühren geltend gemacht werden.
6. Die Geschäftsstelle des Familienschiedsgerichts erhält für die Vorbereitung des Schiedsverfahren eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 500,00 € zzgl. Mehrwertsteuer. Diese ist mit Eingang der unterzeichneten Schiedsvereinbarung und Schiedsordnung fällig.

7. Die Parteien haften für Vorschüsse und Gebühren als Gesamtschuldner.

_____, den _____

Antragsteller/in

Antragsgegner/in

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin